

Abbau von Barrieren im selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen – Zuschuss

Oft müssen Menschen ihr Haus/ ihre Wohnung wegen einer Behinderung oder wegen ihres Alters umbauen, damit sie die Wohnung erreichen und sich selbstständig und ohne Gefahren in der Wohnung bewegen können. Dieser Info-Dienst beschreibt einen Zuschuss durch die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Wer kann den Zuschuss beantragen?

Sie können den Zuschuss beantragen, wenn Sie als Eigentümer den von Ihnen oder von Ihren Angehörigen bewohnten Wohnraum umbauen lassen. Bauen Sie dagegen eine Wohnung um, die Sie neu gekauft haben, kann dieser Zuschuss nicht gewährt werden.

Wofür können sie den Zuschuss erhalten?

Sie können den Zuschuss für Umbauten erhalten, die Hindernisse (Barrieren) verringern. Der Zuschuss wird vorrangig gewährt, wenn Barrierefreiheit nach der DIN 18040 – 2 (Barrierefreies Bauen – Wohnungen) erreicht wird. Die Einhaltung dieser DIN ist aber keine zwingende Voraussetzung für die Förderung.

Der Zuschuss kann insbesondere gezahlt werden für:

- Verbesserungen auf dem Grundstück wie Zugänglichkeit des Gartens oder der Terrasse, Wege zum Gebäude und PKW-Stellplätze auf dem Grundstück
- Verbesserung der Zugänge zu Nebenräumen außerhalb der Wohnung
- Verbesserungen von Toilettenräumen und Bädern (zum Beispiel Einbau einer bodengleichen Dusche statt einer Badewanne) und in der Küche
- Beseitigung von Stufen und Schwellen
- Einrichtung von Rampen und Gestaltung von Treppen (zum Beispiel Anbringung von Handläufen)
- Einbau eines Aufzugs (zum Beispiel Treppenschrägaufzug)
- kontrastreiche Gestaltung und Umbauten, um eine Verletzung von blinden und sehbehinderten Menschen zu vermeiden

Welchen Zuschuss können Sie erhalten?

Der Zuschuss kann bis zu 50 Prozent der förderungsfähigen Kosten betragen, jedoch höchstens:

- für den Umbau des Bades: 5.000 Euro
- für den Umbau der Küche: 5.000 Euro
- für den Einbau eines Aufzugs: 6.000 Euro
- für andere Maßnahmen: 2.500 Euro
- insgesamt: 12.500 Euro

Wie beantragen den Zuschuss?

Sie beantragen den Zuschuss vor Beginn der Umbaumaßnahme beim Landkreis, in Städten ab 50.000 Einwohnern bei der Gemeinde (Wohnungsbauförderungsstelle). Über den Antrag entscheidet die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (früher: LHT-Bank für Infrastruktur), 60297 Frankfurt. Einen Rechtsanspruch auf die Förderung haben Sie nicht.

Die Grundlage der Förderung

Richtlinien über die Förderung des behindertengerechten Umbaus von selbstgenutztem Wohneigentum in Hessen vom 4. August 2014 (Staatsanzeiger 2014, 707)

Weitere Hinweise: www.wibank.de Privatpersonen Bauen und Wohnen, auch zur Frage, welche anderen Fördermittel Sie daneben erhalten können.

Für eine weiterführende Beratung oder Information wenden Sie sich bitte an:

**VdK-Fachstelle für Barrierefreiheit
Gärtnerweg 3
60322 Frankfurt am Main**

**Telefon: 069 714002-58
Telefax: 069 714002-16
E-Mail: barrierefreiheit.ht@vdk.de**